



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 14. Januar 2011

Nummer 2

INHALTSVERZEICHNIS

UA: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden	5			
9 Widmung und Umstufung von Teilstrecken auf Bundes- und Landesstraßen	5			
B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	7			
10 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	7			
11 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	7			
12 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	7			
13 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	8			
14 Bekanntmachung 21. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, - Neudarstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Lengerich.	8			
		15	Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle	8
		16	Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle	10
		17	Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle	12
		18	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)	14
		19	Satzungsänderung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze	14
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	16	
		20	Allgemeinverfügung	16
		21	Allgemeinverfügung	16

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

9 Widmung und Umstufung von Teilstrecken auf Bundes- und Landesstraßen

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

VII A1-11-43/120 Düsseldorf, 30.12.2010

Im Gebiet der Städte Rhede und Borken, beide Kreis Borken, Regierungsbezirk Münster, hat sich durch den Neubau von Teilstrecken der Bundesstraße 67 die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der B 67 alt und der L 896 geändert. In diesem Zusammenhang erhalten die Abschnitte der **B 67n** (L 581 bis B 70)

1. von Netzknoten 4106 002 O nach Netzknoten 4106 016 O Station 0,088 bis Station 8,547 (Länge: 8,459 km)
2. von Netzknoten 4106 016 O nach Netzknoten 4107 035 O Station 0,000 bis Station 1,391 (Länge: 1,391 km) (Gesamtlänge 1 - 2: 9,850 km)

einschließlich der Verbindungsstrecken im NK 4106 002 (B 67/L 581)

3. von Netzknoten 4106 002 G nach Netzknoten 4106 002 H Station 0,000 bis Station 0,294 (Länge: 0,294 km)

4. von Netzknoten 4106 002 C nach Netzknoten 4106 002 D Station 0,000 bis Station 0,282 (Länge: 0,282 km)

5. von Netzknoten 4106 002 K nach Netzknoten 4106 002 L Station 0,000 bis Station 0,074 (Länge: 0,074 km) (Gesamtlänge 3 - 5: 0,650 km)

einschließlich der Verbindungsstrecken im NK 4106 016 (B 67/L 896)

6. von Netzknoten 4106 016 A nach Netzknoten 4106 016 B Station 0,000 bis Station 0,356 (Länge: 0,356 km)

7. von Netzknoten 4106 016 C
nach Netzknoten 4106 002 D
Station 0,000 bis Station 0,435 (Länge: 0,435 km)
8. von Netzknoten 4106 016 E
nach Netzknoten 4106 016 F
Station 0,000 bis Station 0,423 (Länge: 0,423 km)
9. von Netzknoten 4106 016 G
nach Netzknoten 4106 016 H
Station 0,000 bis Station 0,345 (Länge: 0,345 km)
10. von Netzknoten 4106 016 I
nach Netzknoten 4106 016 J
Station 0,000 bis Station 0,062 (Länge: 0,062 km)
11. von Netzknoten 4106 016 K
nach Netzknoten 4106 016 L
Station 0,000 bis Station 0,064 (Länge: 0,064 km)
(Gesamtlänge 6 - 11: 1,685 km)
- einschließlich der Verbindungsstrecken im NK 4107 035
(B 67/B 70)
12. von Netzknoten 4107 035 N
nach Netzknoten 4107 035 G
Station 0,208 bis Station 0,540 (Länge: 0,332 km)
13. von Netzknoten 4107 035 S
nach Netzknoten 4107 035 Q
Station 0,000 bis Station 0,218 (Länge: 0,218 km)
(Gesamtlänge 12 -13: 0,550 km)
- die Eigenschaft einer Bundesfernstraße (§ 2 Abs. 1
FStrG) und werden Bestandteil der Bundesstraße 67
(Ziffern 1 - 13). Die gewidmeten Streckenabschnitte blei-
ben gem. § 18 Straßenverkehrsordnung auf den Verkehr
mit Kraftfahrzeugen beschränkt.
- Die verlassenen Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße
67 (L 572 bis L 896)
14. von Netzknoten 4106 028
nach Netzknoten 4106012
Station 0,000 bis Station 4,445 (Länge: 4,445 km)
15. von Netzknoten 4106 012
nach Netzknoten 4106 022
Station 0,000 bis Station 0,517 (Länge: 0,517 km)
16. von Netzknoten 4106 022
nach Netzknoten 4106 011
Station 0,000 bis Station 0,483 (Länge: 0,483 km)
17. von Netzknoten 4106 011
nach Netzknoten 4106 013
Station 0,000 bis Station 2,193 (Länge: 2,193 km)
18. von Netzknoten 4106 013
nach Netzknoten 4106 021 A
Station 0,000 bis Station 0,631 (Länge: 0,631 km)
(Gesamtlänge Ziffer 14 -18: 8,269 km)
- einschließlich der Kreisverkehrsabschnitte im NK 4106
021
19. von Netzknoten 4106 021 A
nach Netzknoten 4106 021 B
Station 0,000 bis Station 0,022 (Länge: 0,022 km)
20. von Netzknoten 4106 021 B
nach Netzknoten 4106 021 C
Station 0,000 bis Station 0,028 (Länge: 0,028 km)

21. von Netzknoten 4106 021C
nach Netzknoten 4106 021 A
Station 0,000 bis Station 0,043 (Länge: 0,043 km)
(Gesamtlänge Ziffer 19 -21: 0,093 km)
- werden mit Wirkung ab 01.01.2011 gem. § 2 (4) FStrG
zur Landesstraße 581 (§ 3 (2) StrWG NRW) (Ziffern 14 -
21) abgestuft.
Die Teilstrecken der **L 896** (B 67n bis AS B 70)
22. von Netzknoten 4106 010
nach Netzknoten 4106 029 A
Station 1,885 bis Station 2,549 (Länge: 0,664 km)
23. von Netzknoten 4106 029 C
nach Netzknoten 4106 021 B
Station 0,000 bis Station 0,447 (Länge: 0,447 km)
(Gesamtlänge Ziffer 22 -23: 1,111 km)
- einschließlich der Verbindungsstrecken im Kreisverkehr
NK 4106 029
24. von Netzknoten 4106 029 A
nach Netzknoten 4106 029 B
Station 0,000 bis Station 0,024 (Länge: 0,024 km)
25. von Netzknoten 4106 029 B
nach Netzknoten 4106 029 C
Station 0,000 bis Station 0,022 (Länge: 0,022 km)
26. von Netzknoten 4106 029 C
nach Netzknoten 4106 029 A
Station 0,000 bis Station 0,046 (Länge: 0,046 km)
(Gesamtlänge Ziffer 24 -26: 0,092 km)
- werden mit Wirkung ab 01.01.2011 gem. § 8 StrWG
NRW zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG NRW)
(Ziffern 22 - 26) in der Baulast der Stadt Borken abge-
stuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats
nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht
in 48147 Münster, Piusallee 38, schriftlich oder zur Nie-
derschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses
Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger,
den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens
bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.
Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger
Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen
Verschulden dem Kläger zugerechnet werden

Im Auftrag
gez. Heinze
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 5 – 6

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

10 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 04.01.2011
500-53.0084/10/0404.1

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45877 Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin sowie Gasraffinerien

gemäß Nr. 0404.1 dem Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Johannastraße 2 – 8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst, Gemarkung Horst Flur 4, Flurstück 278 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist

- die bauliche und betriebliche Änderung der zentralen Abwasservorbehandlungsanlage (ZABH)

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a - c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Elvira Kuhn-Renken
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 7

11 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 48143 Münster, 21.12.2010
Az.: 500-53.0081/10/0327836-0002/0001.V

Die Firma Euro Alkohol GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Ethanol auf dem Grundstück in 59348 Lü-

dinghausen, Hans-Böckler-Str. 30, Gemarkung Seppenade, Flur 18, Flurstücke 2, 100, 647 und 669 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Erhöhung der Lagerkapazität von 17500 t Ethanol auf 26500 t, die Errichtung und der Betrieb eines oberirdischen Tanklagers für 9000 t Ethanol, die Errichtung und der Betrieb einer Schiffsumschlagstelle mit zugehörigen Rohrleitungen und die Erhöhung der Destillationsleistung von 150 t pro Tag auf 210 t pro Tag durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Entwässerung von Ethanol im Molekularsiebverfahren sowie der Weiterbetrieb der geänderten Anlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist für das Vorhaben eine Genehmigung nach diesen Vorschriften beantragt worden.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gem. §§ 3 a – c und 3 e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil eines Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
Dr. Kieper-Schnelle
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 7

12 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 04.01.2011
500-53.0079/10/0306.1

Die Firma Thyssen Krupp Electrical Steel GmbH, Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Kaltwalzanlage auf dem Betriebsgrundstück Kurt-Schumacher-Str. 95, 45881 Gelsenkirchen (Gemarkung Schalke, Flur 5, Flurstücke 533, 536), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Austausch (Errichtung und Betrieb) einer Dunstabsaugung im Bereich der Anlage zum Walzen von Kaltband sowie zugehöriger Nebenanlagen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a - c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wichmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 7 - 8

13 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 06.01.2011
500-53.0077/10/0309.1

Die Firma Verzinkerei Castrop-Rauxel GmbH & Co.KG, Castrop-Rauxel hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Feuerzinkungsanlage auf dem Betriebsgrundstück Lippestraße 9 in 44579 Castrop-Rauxel (Gemarkung Habinghorst, Flur 3, Flurstück 207), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist der Austausch des Verzinkungsofens und Vergrößerung des Zinkessels zum Zweck einer Kapazitätserhöhung der Anlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a - c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wallenfels

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 8

14 Bekanntmachung 21. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, - Neudarstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Lengerich.

Bezirksregierung Münster Münster, den 04.11.2011
32.01.02.01 MSL-21

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 20.09.2010 die o.g. Änderung des Regionalplans des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Münsterland, beschlossen.

Die Bezirksregierung Münster hat diese Änderung am 22.09.2010 der Staatskanzlei NRW gem. § 19 LPIG angezeigt.

Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2010 (Ausgabe 38, Seite 697) wurde diese Änderung wirksam und somit Ziel der Raumordnung.

Je ein Planexemplar der 21. Änderung wird an folgenden Stellen zu jedermann Einsicht niedergelegt:

Staatskanzlei NRW
Referat - Regionalentwicklung, Regionalräte, Raumbeobachtung -
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

Landrat des Kreises Steinfurt
Tecklenburger Str. 10
48563 Steinfurt

Stadtverwaltung Lengerich
Tecklenburger Straße 2
49525 Lengerich

Im Auftrag
Gez. Wilken

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 8

15 Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle

zwischen

dem Kreis Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, vertreten durch den Landrat Dr. Olaf Gericke,

- nachfolgend „Kreis“ genannt -

und

der Stadt Warendorf, Lange Kesselstraße 4-6, 48230 Warendorf, vertreten durch den Bürgermeister Jochen Walter,

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

Präambel

Sowohl der Kreis als auch die Städte und Gemeinden sind gemäß dem Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG NRW) öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes

zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, KrW-/AbfG).

Bei den Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben „Einsammeln“ und „Befördern“ hinsichtlich der Abfälle, die gemäß dem KrW-/AbfG überlassungspflichtig sind. Bei dem Kreis handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW für die Entsorgung der gemäß KrW-/AbfG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren, das Einsammeln, Sortieren und Behandeln von Abfällen zu rationalisieren und dadurch Synergieeffekte zu erzielen, die insbesondere eine Senkung der Abfallgebühren zur Entlastung der Bürger bewirken, sollen Kooperationsstrukturen geschaffen werden, wobei der Kreis die Durchführung der Entsorgungsleistungen übernimmt.

Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW Gebrauch, wonach sich u.a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können. Zur Regelung des internen Verhältnisses zwischen den Vertragsparteien vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1

Gegenstand der kommunalen Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien vereinbaren eine kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Abfallentsorgung, namentlich betreffend die Abfallfraktion „Altpapier“ (Fraktion „Papier/Pappe/Kartonagen“, PPK), soweit die Entsorgung dieser Abfälle der öffentlich-rechtlichen Zuständigkeit gemäß dem Abfallrecht unterliegt. Die Vertragsparteien unterstützen sich nach Maßgabe dieser Vereinbarung gegenseitig bei der Erfassung und Entsorgung der PPK-Fraktion (Entsorgungsleistungen).

2. Die abfallrechtlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bleiben unberührt. Insbesondere unterliegen die Entsorgungsleistungen in öffentlich-rechtlicher Hinsicht weiterhin der abfallrechtlichen Zuständigkeit der jeweiligen Vertragsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Es handelt sich um eine kommunale Zusammenarbeit gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW.

§ 2

Pflichten des Kreises

1. Der Kreis ist verpflichtet, die Stadt bei der Entsorgung der überlassungspflichtigen Abfälle zu unterstützen. Der Kreis führt die Entsorgungsleistungen in eigener Verantwortung durch. Er wird sich mit der Stadt diesbezüglich abstimmen, soweit es deren Zuständigkeit als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betrifft. Soweit Entscheidungen notwendig sind, trifft diese der Kreis.

2. Zu den Entsorgungsleistungen, auf die sich die Verpflichtung des Kreises zur Unterstützung der Stadt im

Sinne des Abs. 1 erstreckt, zählt neben dem Einsammeln und Befördern der PPK-Abfälle insbesondere auch das Behältermanagement.

3. Der Kreis darf die Entsorgungsleistungen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, von Dritten durchführen lassen. Er darf sie insbesondere von eigenen Tochterunternehmen erbringen lassen. Die Stadt erklärt hiermit bereits ausdrücklich ihre Zustimmung zu dieser Vorgehensweise.

4. Die Stadt bevollmächtigt den Kreis, sämtliche Erklärungen gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung der Entsorgungsleistungen für sie abzugeben. Dies gilt auch für Erklärungen gegenüber dualen Systemen im Sinne der Verpackungsverordnung. Der Kreis darf dabei nach außen im eigenen Namen handeln. Die Bevollmächtigung nach Satz 1 schließt nicht die Geltendmachung von Gebühren und/oder Entgelten gegenüber den Abfallerzeugern und/oder -besitzern ein. Eine Unterbevollmächtigung ist zulässig.

§ 3

Pflichten der Stadt

1. Die Stadt unterstützt den Kreis bei der Durchführung der Entsorgungsleistungen. Dies geschieht insbesondere durch die Bereitstellung der erforderlichen Informationen, soweit diese bei der Stadt vorhanden sind.

2. Ist der Kreis an der Durchführung von vertragsgegenständlichen Entsorgungsleistungen gehindert, werden diese von der Stadt übernommen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Abfallentsorgung im Kooperationsgebiet erforderlich ist (Reservefunktion der Stadt). Der Kreis hat im Verhinderungsfall den Hinderungsgrund der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

3. Die Stadt ist verpflichtet, bestehende Entsorgungsverträge mit Dritten vor deren Ablauf zu beenden, soweit derartige Entsorgungsverträge Entsorgungsleistungen zum Gegenstand haben, die Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung sind, und soweit die Verträge beendbar sind. Die Beendigungspflicht muss spätestens erfüllt sein mit dem Beginn der kommunalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Durchführung der Entsorgungsleistungen gemäß dieser Vereinbarung. Sofern Entsorgungsverträge, die zwischen der Stadt und Dritten bestehen, nicht vorzeitig beendbar sind, bemüht sich die Stadt, auf eine Überleitung der Entsorgungsverträge auf den Kreis bzw. auf den Dritten im Sinne des § 2 Abs. 3 hinzuwirken.

§ 4

Laufzeit; Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Die kommunale Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien beginnt im Hinblick auf die Durchführung der Entsorgungsleistungen gemäß dieser Vereinbarung am 01.04.2012 und endet am 31.12.2016. Sie verlängert sich automatisch um jeweils 5 weitere Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt wird.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt im Falle einer Durchführung der Leistungen durch

Dritte im Sinne des § 2 Abs. 3 insbesondere vor, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

a) es muss der zwischen dem Kreis und dem Dritten geschlossene Vertrag über die Entsorgung der Abfälle enden, der die Entsorgungsleistungen betrifft, welche der abfallrechtlichen Zuständigkeit der Stadt unterfallen und welche Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung sind, und

b) es muss mindestens eine der Vertragsparteien keine Fortsetzung der Durchführung der Entsorgungsleistungen durch den Dritten und/oder den Kreis wünschen und dies dem Vertragspartner schriftlich mitteilen.

3. Die Kündigung muss schriftlich per Einschreiben erfolgen.

§ 5

Schlussvorschriften

1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Befreiung von dem Schriftformerfordernis. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dessen Aufhebung müssen ferner den öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere den Anforderungen des GkG NRW, genügen. Sie müssen insbesondere die Anforderungen an das Verfahren nach § 24 GkG NRW erfüllen, soweit diese einschlägig sind.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies den im Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Vertragsbeteiligten am besten entspricht. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Warendorf, den 06.12.2010

Kreis Warendorf
im Auftrag
Der Landrat
Gez. Dr. Olaf Gericke Gez. Friedrich Gnerlich

Warendorf, den 25.10.2010

Stadt Warendorf
Der Bürgermeister
im Auftrag
Gez. Jochen Walter Gez. Oliver Knaup

G e n e h m i g u n g

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Warendorf wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 30. Dez. 2010 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-WAF-03/10
Im Auftrag
gez. Oldiges

B e k a n n t m a c h u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 30. Dez. 2010 Bezirksregierung Münster

Az.: 31.1.6-WAF-03/10
Im Auftrag
gez. Oldiges
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 8 - 10

16 Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle

zwischen

dem Kreis Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, vertreten durch den Landrat Dr. Olaf Gericke,

- nachfolgend „Kreis“ genannt -

und

der Stadt Ennigerloh, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh, vertreten durch den Bürgermeister Berthold Lülfi,

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

Präambel

Sowohl der Kreis als auch die Städte und Gemeinden sind gemäß dem Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG NRW) öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, KrW-/AbfG).

Bei den Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben „Einsammeln“ und „Befördern“ hinsichtlich der Abfälle, die gemäß dem KrW-/AbfG überlassungspflichtig sind. Bei dem Kreis handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW für die Entsorgung der gemäß KrW-/AbfG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren, das Einsammeln, Sortieren und Behandeln von Abfällen zu rationalisieren und dadurch Synergieeffekte zu erzielen, die insbesondere eine Senkung der Abfallgebühren zur Entlastung der Bürger bewirken, sollen Kooperationsstrukturen geschaffen werden, wobei der Kreis die Durchführung der Entsorgungsleistungen übernimmt.

Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW Gebrauch, wonach sich u.a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können. Zur Regelung des internen Verhältnisses zwischen den Vertragsparteien vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1

Gegenstand der kommunalen Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien vereinbaren eine kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Abfallentsorgung, namentlich betreffend die Abfallfraktion „Altpapier“ (Fraktion „Papier/Pappe/Kartonagen“, PPK), soweit die Entsorgung dieser Abfälle der öffentlich-rechtlichen Zuständigkeit gemäß dem Abfallrecht unterliegt. Die Vertragsparteien unterstützen sich nach Maßgabe dieser Vereinbarung gegenseitig bei der Erfassung und Entsorgung der PPK-Fraktion (Entsorgungsleistungen).

2. Die abfallrechtlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bleiben unberührt. Insbesondere unterliegen die Entsorgungsleistungen in öffentlich-rechtlicher Hinsicht weiterhin der abfallrechtlichen Zuständigkeit der jeweiligen Vertragsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Es handelt sich um eine kommunale Zusammenarbeit gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW.

§ 2

Pflichten des Kreises

1. Der Kreis ist verpflichtet, die Stadt Ennigerloh bei der Entsorgung der überlassungspflichtigen Abfälle zu unterstützen. Der Kreis führt die Entsorgungsleistungen in eigener Verantwortung durch. Er wird sich mit der Stadt diesbezüglich abstimmen, soweit es deren Zuständigkeit als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betrifft. Soweit Entscheidungen notwendig sind, trifft diese der Kreis.

2. Zu den Entsorgungsleistungen, auf die sich die Verpflichtung des Kreises zur Unterstützung der Stadt im Sinne des Abs. 1 erstreckt, zählt neben dem Einsammeln und Befördern der PPK-Abfälle insbesondere auch das Behältermanagement.

3. Der Kreis darf die Entsorgungsleistungen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, von Dritten durchführen lassen. Er darf sie insbesondere von eigenen Tochterunternehmen erbringen lassen. Die Stadt erklärt hiermit bereits ausdrücklich ihre Zustimmung zu dieser Vorgehensweise.

4. Die Stadt bevollmächtigt den Kreis, sämtliche Erklärungen gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung der Entsorgungsleistungen für sie abzugeben. Dies gilt auch für Erklärungen gegenüber dualen Systemen im Sinne der Verpackungsverordnung. Der Kreis darf dabei nach außen im eigenen Namen handeln. Die Bevollmächtigung nach Satz 1 schließt nicht die Geltendmachung von Gebühren und/oder Entgelten gegenüber den Abfallerzeugern und/oder -besitzern ein. Eine Unterbevollmächtigung ist zulässig.

§ 3

Pflichten der Stadt

1. Die Stadt unterstützt den Kreis bei der Durchführung der Entsorgungsleistungen. Dies geschieht insbesondere durch die Bereitstellung der erforderlichen Informationen, soweit diese bei der Stadt vorhanden sind.

2. Ist der Kreis an der Durchführung von vertragsgegenständlichen Entsorgungsleistungen gehindert, werden diese von der Stadt übernommen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Abfallentsorgung im Kooperationsgebiet erforderlich ist (Reservefunktion der Stadt). Der Kreis hat im Verhinderungsfall den Hinderungsgrund der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

3. Die Stadt ist verpflichtet, bestehende Entsorgungsverträge mit Dritten vor deren Ablauf zu beenden, soweit derartige Entsorgungsverträge Entsorgungsleistungen zum Gegenstand haben, die Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung sind, und soweit die Verträge beendbar sind. Die Beendigungspflicht muss spätestens erfüllt sein mit dem Beginn der kommunalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Durchführung der Entsorgungsleistungen gemäß dieser Vereinbarung. Sofern Entsorgungsverträge, die zwischen der Stadt und Dritten bestehen, nicht vorzeitig beendbar sind, bemüht sich die Stadt, auf eine Überleitung der Entsorgungsverträge auf den Kreis bzw. auf den Dritten im Sinne des § 2 Abs. 3 hinzuwirken.

§ 4

Laufzeit; Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Die kommunale Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien beginnt im Hinblick auf die Durchführung der Entsorgungsleistungen gemäß dieser Vereinbarung am 01.01.2011 und endet am 31.12.2015. Sie verlängert sich automatisch um jeweils 5 weitere Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt wird.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt im Falle einer Durchführung der Leistungen durch Dritte im Sinne des § 2 Abs. 3 insbesondere vor, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

a) es muss der zwischen dem Kreis und dem Dritten geschlossene Vertrag über die Entsorgung der Abfälle enden, der die Entsorgungsleistungen betrifft, welche der abfallrechtlichen Zuständigkeit der Stadt unterfallen und welche Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung sind, und

b) es muss mindestens eine der Vertragsparteien keine Fortsetzung der Durchführung der Entsorgungsleistungen durch den Dritten und/oder den Kreis wünschen und dies dem Vertragspartner schriftlich mitteilen.

3. Die Kündigung muss schriftlich per Einschreiben erfolgen.

§ 5

Schlussvorschriften

1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Befreiung von dem Schriftformerfordernis. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dessen Aufhebung müssen ferner den öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere den Anforderungen des GkG NRW, genügen. Sie müssen insbesondere die Anforderungen an das Verfahren nach § 24 GkG NRW erfüllen, soweit diese einschlägig sind.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies den im Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Vertragsbeteiligten am besten entspricht. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Warendorf, den 06.12.2010

Der Landrat
Gez. Dr. Olaf Gericke

Kreis Warendorf
im Auftrag
Gez. Friedrich Gnerlich

Ennigerloh, den 18.11.2010

Stadt Ennigerloh
Der Bürgermeister
Gez. Berthold Lulf

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Ennigerloh wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 30. Dez. 2010 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-WAF-02/10
Im Auftrag
gez. Oldiges

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 30. Dez. 2010 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-WAF-02/10
Im Auftrag
gez. Oldiges

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 10 - 12

17 Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle

zwischen

dem Kreis Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, vertreten durch den Landrat Dr. Olaf Gericke,

- nachfolgend „Kreis“ genannt -

und

der Stadt Beckum, Weststraße 46, 59269 Beckum, vertreten durch den Bürgermeister Dr. Karl-Uwe Strothmann,

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

Präambel

Sowohl der Kreis als auch die Städte und Gemeinden sind gemäß dem Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG NRW) öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, KrW-/AbfG).

Bei den Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben „Einsammeln“ und „Befördern“ hinsichtlich der Abfälle, die gemäß dem KrW-/AbfG überlassungspflichtig sind. Bei dem Kreis handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW für die Entsorgung der gemäß KrW-/AbfG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren, das Einsammeln, Sortieren und Behandeln von Abfällen zu rationalisieren und dadurch Synergieeffekte zu erzielen, die insbesondere eine Senkung der Abfallgebühren zur Entlastung der Bürger bewirken, sollen Kooperationsstrukturen geschaffen werden, wobei der Kreis die Durchführung der Entsorgungsleistungen übernimmt.

Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW Gebrauch, wonach sich u.a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können. Zur Regelung des internen Verhältnisses zwischen den Vertragsparteien vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1

Gegenstand der kommunalen Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien vereinbaren eine kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Abfallentsorgung, namentlich betreffend die Abfallfraktion „Altpapier“ (Fraktion „Papier/Pappe/Kartonagen“, PPK), soweit die Entsorgung dieser Abfälle der öffentlich-rechtlichen Zuständigkeit gemäß dem Abfallrecht unterliegt. Die Vertragsparteien unterstützen sich nach Maßgabe dieser Vereinbarung gegenseitig bei der Erfassung und Entsorgung der PPK-Fraktion (Entsorgungsleistungen).

2. Die abfallrechtlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bleiben unberührt. Insbesondere unterliegen die Entsorgungsleistungen in öffentlich-rechtlicher Hinsicht weiterhin der abfallrechtlichen Zuständigkeit der jeweiligen Vertragsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Es handelt sich um eine kommunale Zusammenarbeit gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW.

§ 2

Pflichten des Kreises

1. Der Kreis ist verpflichtet, die Stadt bei der Entsorgung der überlassungspflichtigen Abfälle zu unterstützen. Der Kreis führt die Entsorgungsleistungen in eigener Verantwortung durch. Er wird sich mit der Stadt diesbezüglich abstimmen, soweit es deren Zuständigkeit als öffentlich-

rechtlicher Entsorgungsträger betrifft. Soweit Entscheidungen notwendig sind, trifft diese der Kreis.

2. Zu den Entsorgungsleistungen, auf die sich die Verpflichtung des Kreises zur Unterstützung der Stadt im Sinne des Abs. 1 erstreckt, zählt neben dem Einsammeln und Befördern der PPK-Abfälle insbesondere auch das Behältermanagement.

3. Der Kreis darf die Entsorgungsleistungen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, von Dritten durchführen lassen. Er darf sie insbesondere von eigenen Tochterunternehmen erbringen lassen. Die Stadt erklärt hiermit bereits ausdrücklich ihre Zustimmung zu dieser Vorgehensweise.

4. Die Stadt bevollmächtigt den Kreis, sämtliche Erklärungen gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung der Entsorgungsleistungen für sie abzugeben. Dies gilt auch für Erklärungen gegenüber dualen Systemen im Sinne der Verpackungsverordnung. Der Kreis darf dabei nach außen im eigenen Namen handeln. Die Bevollmächtigung nach Satz 1 schließt nicht die Geltendmachung von Gebühren und/oder Entgelten gegenüber den Abfallerzeugern und/oder -besitzern ein. Eine Unterbevollmächtigung ist zulässig.

§ 3

Pflichten der Stadt

1. Die Stadt unterstützt den Kreis bei der Durchführung der Entsorgungsleistungen. Dies geschieht insbesondere durch die Bereitstellung der erforderlichen Informationen, soweit diese bei der Stadt vorhanden sind.

2. Die Stadt ist verpflichtet, bestehende Entsorgungsverträge mit Dritten vor deren Ablauf zu beenden, soweit derartige Entsorgungsverträge Entsorgungsleistungen zum Gegenstand haben, die Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung sind, und soweit die Verträge beendbar sind. Die Beendigungspflicht muss spätestens erfüllt sein mit dem Beginn der kommunalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Durchführung der Entsorgungsleistungen gemäß dieser Vereinbarung. Sofern Entsorgungsverträge, die zwischen der Stadt und Dritten bestehen, nicht vorzeitig beendbar sind, bemüht sich die Stadt, auf eine Überleitung der Entsorgungsverträge auf den Kreis bzw. auf den Dritten im Sinne des § 2 Abs. 3 hinzuwirken.

§ 4

Laufzeit; Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Die kommunale Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien beginnt im Hinblick auf die Durchführung der Entsorgungsleistungen gemäß dieser Vereinbarung am 01.04.2012 und endet am 31.03.2017 (5 Jahre). Sie verlängert sich automatisch um jeweils 2 weitere Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt wird.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt im Falle einer Durchführung der Leistungen durch Dritte

im Sinne des § 2 Abs. 3 insbesondere vor, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

a) es muss der zwischen dem Kreis und dem Dritten geschlossene Vertrag über die Entsorgung der Abfälle enden, der die Entsorgungsleistungen betrifft, welche der abfallrechtlichen Zuständigkeit der Stadt unterfallen und welche Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung sind, und

b) es muss mindestens eine der Vertragsparteien keine Fortsetzung der Durchführung der Entsorgungsleistungen durch den Dritten und/oder den Kreis wünschen und dies dem Vertragspartner schriftlich mitteilen.

3. Die Kündigung muss schriftlich per Einschreiben erfolgen.

4. Wird diese Vereinbarung von einer Vertragspartei gemäß Absatz 2 außerordentlich gekündigt, sind die Parteien bestrebt, sich auf eine Durchführung der vertraglichen Leistungen im Übergangszeitraum zu verständigen.

§ 5

Schlussvorschriften

1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Befreiung von dem Schriftformerfordernis. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dessen Aufhebung müssen ferner den öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere den Anforderungen des GkG NRW, genügen. Sie müssen insbesondere die Anforderungen an das Verfahren nach § 24 GkG NRW erfüllen, soweit diese einschlägig sind.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies den im Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Vertragsbeteiligten am besten entspricht. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Warendorf, den 06.12.2010

Kreis Warendorf

im Auftrag

Der Landrat
Gez. Dr. Olaf Gericke

Gez. Friedrich Gnerlich

Beckum, den 28.10.2010

Stadt Beckum

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Gez. Dr. Karl-Uwe Strothmann

Gez. Brigitte Janz

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Beckum wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 30. Dez. 2010 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-WAF-01/10
Im Auftrag
gez. Oldiges

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 30. Dez. 2010 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-WAF-01/10
Im Auftrag
gez. Oldiges

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 12 – 14

18 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 ff.)

Die Eisenbau Krämer GmbH, Hellbachstr. 84-86, 45661 Recklinghausen-Süd, hat mit Schreiben vom 24. Juni 2010 die Kürzung des Gleises 3 c und den Austausch des dortigen Festprellbockes beantragt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) Ziffer 14.8 UVP. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVP wird gemäß § 3 a UVP festgestellt, dass für die beabsichtigten Maßnahmen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 6-7, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 07. Januar 2011
Bezirksregierung Münster
Dezernat 25
Az. 25.17.01.04 (9/2010)
Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 14

19 Satzungsänderung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze

Düsseldorf, 06.01.2011
Az: 54.04.01.01

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz

- WVG (BGBl. I S. 405)) genehmige ich die vom Erbtag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 29.12.2010 beschlossene Änderung der u.g. Paragraphen der Verbandssatzung vom 12.12.2006 (Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 497), zuletzt geändert am 26.10.2010 (Abl. Reg.Ddf. 2010 S. 407) rückwirkend zum 01.01.2011 wie folgt:

§ 1 - Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verband führt den Namen "Deichverband Bislich-Landesgrenze". Er hat seinen Sitz in Emmerich am Rhein.

(2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405).

(3) Für die Tätigkeit des Verbandes sind insbesondere maßgebend die Vorschriften des WVG, des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG-) sowie des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) und des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG -) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder.

§ 2 - Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat im Verbandsgebiet folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. die Grundstücke und Anlagen durch den Bau, die Verstärkung, die Sanierung und die Veränderung von Deichen und Hochwasserschutzanlagen zu schützen;

2. Deiche und Hochwasserschutzanlagen zu unterhalten, instand zu halten und bei Hochwasser zu verteidigen;

3. im Auftrage des Landes NRW gemäß der Vereinbarung vom 28.01.1998 und den Nachträgen den Rückhalteraum Lohrwardt zu erstellen, instand zu halten und zu betreiben;

4. Schöpfwerke und Kulturstauen zu bauen, zu betreiben; zu unterhalten und zu erneuern;

5. den Wasserabfluss, einschl. dem Ausgleich der Wasserführung; zu regeln und den Hochwasserabfluss der oberirdischen Gewässer nach § 87 LWG sicherzustellen;

6. Gewässer und deren Ufer nach § 89 LWG auszubauen;

7. oberirdische Gewässer oder Gewässerabschnitte und die mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen nach § 28 WHG und § 90 LWG zu unterhalten;

8. Rückführen ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand, soweit erforderlich;

9. Ermitteln der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Verbandsaufgaben erfordern;

10. Herrichten, Erhalten und Pflegen von Flächen, von Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts,

des Bodens und für die Landschaftspflege, sofern verbandseigene Flächen/Anlagen betroffen sind;

11. die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft zu fördern und beim Gewässer-, Boden- und Naturschutz mitzuwirken.

12. die "Vereinbarung zwischen dem Wasserverband Netterdenscher Kanal und dem Polderdistrict Oude Rijn jetzt Waterschap Rijn en IJssel) über das Pumpwerk Kandia" vom 03.12.1971, einschließlich der jeweiligen Ergänzung, umsetzen.

(2) Der Verband ist berechtigt, im Auftrage von Mitgliedern oder von Dritten Anlagen herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten, zu ändern und zu beseitigen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben zwar nicht notwendig sind, aber damit im Zusammenhang stehen und der Verbandsaufgabe Nutzen bringen. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

(3) Die Verpflichtungen, die sich aus der "Vereinbarung über den Ausbau und die Unterhaltung des Netterdenschen Kanals (Grenskanaal) und der Wild, sowie die Unterhaltung in und an diesen Gewässern" vom 21. September 1988 ergeben, bleiben unberührt.

§ 3 - Unternehmen, Plan, Deichbuch

(1) Der Verband hat die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen, Gewässer, Uferregulierungen und Uferbefestigungen, Pumpwerke, Leitungen, Stauanlagen, Messanlagen, Wege, Brücken und ähnliche Bauten, Anlagen an Grundstücken und Gewässern herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen (Unternehmen), sowie Maßnahmen an Grundstücken und Gewässern durchzuführen.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem zur Umgestaltung der Deichschau/ des Deichverbandes zu erarbeitenden Verbandsplan. Dieser besteht insbesondere aus:

- a) Erläuterungsbericht
- b) Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000
- c) Anlagenplan mit Grenzen des Verbandsgebietes im Maßstab 1 : 5.000
- d) Eigentümerverzeichnis und Mitgliederverzeichnis
- e) Gewässerverzeichnis sowie
- f) Bestandsplänen der Deiche und Hochwasserschutzanlagen, Schöpfwerke und der Gewässer.

Der Plan wird bei der Bezirksregierung Düsseldorf aufbewahrt. Eine weitere Ausfertigung liegt in der Geschäftsstelle des Verbandes zur Einsicht durch die Mitglieder aus. Bis zur Erarbeitung gelten die Pläne der aufgelösten Verbände weiter fort.

(3) Der Verbandsplan ist nicht Bestandteil der Satzung.

(4) Zur Durchführung des Unternehmens kann der Verband seinen Plan ergänzen oder neue Pläne aufstellen.

(5) Der Verband kann Anlagen, die seinen Aufgaben entsprechen, selbst betreiben sowie zum Eigentum erwerben.

§ 8 - Verbandsschau

(1) Die im Verbandsgebiet liegenden Deiche und Hochwasserschutzanlagen sowie die Schöpfwerke des Verbandes und die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer sind regelmäßig nach Maßgabe einer vom Erbentag zu beschließenden Schauordnung zu schauen.

(2) Das Ergebnis dieser Schauen wird in einem Schaubericht festgehalten.

(3) Jeder Heimrat führt den Vorsitz bei der Verbandsschau in seinem Bezirk. Der Deichgräf oder sein Beauftragter koordiniert die einzelnen Schauen.

(4) Für den Netterdenschen Kanal / die Wild gilt zusätzlich folgendes:

a. Für die Überwachung gemäß Absatz 1 wird eine Kommission von 4 Mitgliedern (Schaukommission) gebildet, die sich wie folgt zusammensetzt:

- auf deutscher Seite:
2 Vertreter des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze
- auf niederländischer Seite:
2 Vertreter der Waterschap Rijn en IJssel.

Den Vorsitz führen jährlich abwechselnd ein Vertreter der deutschen oder der niederländischen Partei, beginnend mit dem Erstunterhaltenden.

b. Für die Tätigkeit der Schaukommission gilt die Geschäftsordnung der Ständigen Deutsch-Niederländischen Grenzgewässerkommission sinngemäß, soweit diese für die von ihr eingesetzten Unterausschüsse gilt.

c. Die Schaukommission schaut die Gewässer mindestens zweimal jährlich, und zwar im Juni und Oktober. Im Einzelfall kann ein anderer Zeitpunkt vereinbart werden. Die Herbstschau darf jedoch nicht nach dem 15. November durchgeführt werden. Zur Feststellung von Ursachen mangelnder Vorflut kann die Schaukommission die Schau auch auf anschließende Gewässerstrecken ausdehnen.

d. Die Schaukommission tritt mindestens einmal jährlich nach Beendigung der Herbstschau zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

e. Zur Sitzung und Schau lädt der Deichgräf mit einer Frist von mindestens 4 Wochen. Zur Herbstschau sind die Aufsichtsbehörde, die Landwirtschaftskammer NRW, der Landrat des Kreises Kleve als untere Wasserbehörde und der Directeur van de Dienst Waterbeheer van de Provincie Gelderland in Arnhem ebenfalls einzuladen.

f. Die Schaukommission fertigt über das Ergebnis jeder Schau und Sitzungen einen Bericht, der von den Mitgliedern zu unterschreiben ist. In dem Schaubericht müssen die zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Unterhaltungszustandes zu treffenden Maßnahmen und erforderlichenfalls dafür Fristen angegeben werden. Die Parteien, die Aufsichtsbehörden und die Mitglieder der Schaukommission erhalten je eine Ausfertigung dieses Berichtes.

g. Die Kommissionsmitglieder können jederzeit die Gewässer und Anlagen des Netterdenschen Kanals besichtigen.

§ 62 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft
- (2) Die Satzungsänderungen vom 19.12.2007 und vom 13.05.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 23.05.2008, und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 23.05.2008, treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft mit Ausnahme des § 43 Abs. 1 Nr. 4 – Beitragsmaßstab; dieser tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft sowie § 52 – Rechtsmittelbelehrung –, dieser tritt rückwirkend

zum 01.11.2007 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 26.10.2010, der §§ 44 und 47, tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 29.12.2010 der §§ 1, 2, 3 und 8, tritt zum 01.01.2011 in Kraft

Im Auftrag
Hasselberg

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 14 - 16

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**20 Allgemeinverfügung**

Die Obere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426), i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 871), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Regierungsbezirk Münster in der Zeit vom 21.02.2011 bis zum 31.10.2011 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2011 den Unteren Jagdbehörden zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2010/2011 zum 15. April 2011 bleibt hiervon unberührt.

III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2011.

V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Münster wirksam.

VI. Diese Verfügung kann bei der Oberen Jagdbehörde, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 123, 1. OG, eingesehen werden.

Begründung und Hinweise

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV war auf den 31.10.2011 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Düsseldorf, den 05.01.2011
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
- Obere Jagdbehörde -
Im Auftrag
Schilling

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 16

21 Allgemeinverfügung

Die Obere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I. Gemäß § 22 Abs. 14 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV.NRW. S. 622), zu-

letzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 871), werden die Jagdausübungsberechtigten im Gebiet des Kreises Warendorf für die Zeit vom 01.04.2011 bis zum 31.03.2012 von den Verpflichtungen des § 22 Abs. 1 und Abs. 2 LJG-NRW entbunden. Die Entbindung gilt ausschließlich für die Abschussplanung für Rehwild.

II. Diese Allgemeinverfügung erfolgt unter der Bedingung, dass der Jagdausübungsberechtigte und bei verpachteten Jagdbezirken der Verpächter der Entbindung nicht widerspricht. Ein Widerspruch ist schriftlich bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Warendorf zu erheben.

III. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW. 1999 S. 602) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Münster wirksam.

IV. Diese Verfügung kann beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Obere Jagdbehörde), Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 135, 1. OG, eingesehen werden.

Begründung

I.

Im Rahmen eines wissenschaftlichen Pilotprojektes wurde über drei Jagdjahre in den Kreisen Höxter, Kleve, Warendorf, dem Rhein-Sieg-Kreis, der Stadt Bonn und dem Hochsauerlandkreis untersucht, wie sich eine Bejagung des Rehwildes ohne behördlichen Abschussplan auf den Rehwildbestand und die Wildschadenssituation auswirkt.

Im Rahmen dieses Pilotprojektes wurden daher gem. § 22 Abs. 14 LJG-NRW die Jagdausübungsberechtigten für die Zeit vom 01.04.2008 bis zum 31.03.2011 von den Verpflichtungen des § 22 Abs. 1 und Abs. 2 LJG-NRW entbunden. Die Entbindung galt ausschließlich für die Abschussplanung für Rehwild.

Die wildbiologische Auswertung erfolgte durch die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung.

II.

Gem. § 22 Abs. 1 LJG-NRW hat der Jagdausübungsberechtigte der Unteren Jagdbehörde einen Abschussplan für Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht, bei männlichem Schalenwild auch nach Klassen, einzureichen. Der Abschussplan ist jeweils zum 1. April des Jahres, in dem der bisherige Abschussplan ausläuft, einzureichen.

Nach § 22 Abs. 2 LJG-NRW wird der Abschussplan für Rehwild mit einer Geltungsdauer von drei Jagdjahren bestätigt oder festgesetzt. Beim Abschussplan für Rehwild ist in der Regel ein Drittel des Gesamtabschlusses jährlich zu erfüllen. Abweichungen bis zu 30 v.H. im einzelnen Jahr sind zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabschlusses auszugleichen.

Nach § 22 Abs. 14 LJG-NRW kann die Obere Jagdbehörde zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke befristete Ausnahmen von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn dadurch eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder eine Schädigung der Landeskultur nicht zu befürchten ist und die

Jagdausübungsberechtigten und bei verpachteten Jagdbezirken die Verpächter zugestimmt haben.

Die wildbiologische Auswertung des Pilotprojektes durch die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung macht es erforderlich, dass das Pilotprojekt um ein weiteres Jahr verlängert wird. Im ersten Versuchsjahr war die erforderliche und auch vereinbarte Datentiefe nicht in allen Kreisen gewährleistet. Das zweite Versuchsjahr ist hinsichtlich der Datenqualität und –quantität vollständig. Es ist davon auszugehen, dass auch die Daten aus dem dritten Versuchsjahr aussagekräftig sind. Die Entscheidung zu einem landesweiten Verzicht auf den behördlichen Abschussplan ist noch nicht getroffen. Zur Vervollständigung der Datenerfassung und auch zur Erbringung des Nachweises, dass die Jägerschaft nach der ersten Versuchsphase die Konzeption eigenverantwortlich weiterführt, schlägt daher die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung vor, dass in den Kreisen Höxter, Rhein-Sieg-Kreis incl. Stadt Bonn, Warendorf, Kleve und Hochsauerlandkreis das Pilotprojekt auch im Jagdjahr 2011/12 fortgeführt wird.

Hierzu ist es erforderlich, dass die Obere Jagdbehörde die Jagdausübungsberechtigten von den Verpflichtungen des § 22 Abs. 1 und 2 LJG-NRW entbindet. Eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder eine Schädigung der Landeskultur ist nicht zu befürchten, zumal einer übermäßigen Vermehrung oder einer zu starken Reduktion des Rehwildes durch Anordnungen der Unteren Jagdbehörde nach § 27 oder nach § 21 Abs. 3 Bundesjagdgesetz entgegengetreten werden kann.

Die Entbindung von der Verpflichtung, das Rehwild nach behördlichem Abschussplan zu jagen, gilt, solange der Jagdausübungsberechtigte oder Verpächter des Jagdbezirks/Reviere nicht widersprochen hat. Diese Regelung ist erforderlich, da die Entbindung das Vertragsverhältnis zwischen Jagdausübungsberechtigtem und Verpächter berühren kann.

Auf die Anlage zur Allgemeinverfügung der Oberen Jagdbehörde vom 15.02.2008 wird inhaltlich verwiesen. Insbesondere ist die Forstliche Stellungnahme 2011 zu erstellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Düsseldorf, den 06.01.2011
 Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
 - Obere Jagdbehörde -
 Im Auftrag
 Schilling

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster